amtliche Bekanntmachung

Amtsgericht Regensburg

Vollstreckungsgericht (unbewegliches Vermögen)

Az.: 4 K 71/25 Regensburg, 02.10.2026

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 10.12.2026	**08:45 Uhr**	**E04, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Regensburg, Augusten-str. 5, 93049 Regensburg**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Cham von Atzlern
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
291,41/10000	Wohnung EG rechts an Flst. 761/2	6	1109

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Atzlern	759/3	Wohnhaus, Hofraum, Garten	Mais-Kühberg 28	0,0416
Atzlern	759/4	Wohnhaus, Nebengebäude (tlw. unter Flst. 758/3), Hofraum, Garten	Mais-Kühberg 26	0,0414
Atzlern	760/1	Wohnhaus, Restaurant (tlw. unter Flst. 761/2 u. 761/3), Hofraum, Garten	Mais-Kühberg 32	0,0418
Atzlern	761/2	Wohnhaus, Restaurant (tlw. unter Flst. 761/3 u. 760/1), Hofraum, Garten	Mais-Kühberg 36	0,0440
Atzlern	761/3	Wohnhaus, Restaurant (tlw. unter Flst. 761/2 u. 760/1), Hofraum, Garten	Mais-Kühberg 34	0,0426
Atzlern	759/2	Wohnhaus, Hofraum, Garten	Mais-Kühberg 30	0,0385
Atzlern	761/1	Wohnhaus, Hofraum, Garten	Mais-Kühberg 38	0,0467

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
93453 Neukirchen b. Hl. Blut, Mais-Kühberg 36: Zwei-Zimmer-Wohnung im EG mit Terrasse; Wohnfl. ca. 48,6 m², BJ 1990/91

Verkehrswert:	23.000,00 €
davon entfällt auf Zubehör:	1.500,00 € (Küche)

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 23.09.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.